



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 13/2010**

**Freitag, 03.12.2010**

Immissionsschutzgesetz; Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen in der Gemarkung Rottersdorf, durch Herrn Maximilian Limbrunner hier: Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....	Seite 121
Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461.....	Seite 123
	Seite 128
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf; hier: Kraftloserklärung.....	Seite 129
Aufgebotsverfahren.....	Seite 130

**Immissionsschutzgesetz;**

Betrieb einer Anlage zur Haltung von Masthähnchen auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, durch Herrn Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching

**hier: Antrag auf wesentliche Änderung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

## **Bekanntmachung:**

Herr Maximilian Limbrunner, Rottenmann 9, 94569 Stephansposching, betreibt derzeit auf den Grundstücken Fl. Nrn. 188 und 189 jeweils Gemarkung Rottersdorf, Gemeinde Stephansposching, eine nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigte Anlage zur Haltung von 37.000 Masthähnchen (Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV). Die Anlage besteht aus dem Stall 1 mit 12.000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 188 der Gemarkung Rottersdorf und dem Stall 2 mit 25.000 Masthähnchenplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf.

Am 06.08.2010 ist der Antrag des Herrn Maximilian Limbrunner auf Genehmigung der wesentlichen Änderung nach § 16 Abs. 1 BImSchG der bestehenden Anlage zur Haltung von Masthähnchen beim Landratsamt Deggendorf eingegangen.

Am 15.11.2010 wurden beim Landratsamt Deggendorf geänderte Antragsunterlagen vorgelegt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind nunmehr die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen:

- Errichtung eines Masthähnchenstalles (Stall 3) mit 39.500 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 189 der Gemarkung Rottersdorf.
- Stilllegung des Stalles 1 mit 12.000 Tierplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 188 der Gemarkung Rottersdorf

Nach der Verwirklichung der wesentlichen Änderung handelt es sich um eine Anlage zur Haltung von insgesamt 64.500 Masthähnchen und somit um eine Anlage nach Nr. 7.1c Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die Anlage soll voraussichtlich 2011 in der geänderten Form in Betrieb genommen werden.

Das Landratsamt Deggendorf führt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 BImSchG durch, in dem die Genehmigungsfähigkeit geprüft wird und die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt werden.

Dies wird hiermit bekannt gemacht, mit der Aufforderung und dem Hinweis, dass

1. Antrag, Beschreibung und Pläne der Anlage vom **06.12.2010 bis einschl. 05.01.2011** beim Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 2. Stock, Zimmer 210, 94469 Deggendorf, sowie in der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Str. 6, 94569 Stephansposching, Erdgeschoss, Zimmer 4, zur Einsichtnahme während der Dienststunden, aufliegen.
2. Etwaige Einwendungen gegen die vorbeschriebene Anlage schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, oder bei der Gemeinde Stephansposching bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **19.01.2011** vorzubringen sind. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen ausgeschlossen,
3. Eine Entscheidung darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet, bei dem die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und bekannt gemacht wird;
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Deggendorf, 26.11.2010  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B e c k e r  
Oberregierungsrat

**Allgemeinverfügung  
der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL)  
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers  
(Diabrotica virgifera LeConte)**

**vom 28.10.2010, Az. IPS 4c-7322.461**

**Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG);  
Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers; Erweiterung der  
Gebietsausweisungen der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009, Az. IPS 4c-7322.461**

Die LfL erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der LfL vom 19.10.2009 wird unter Ziff. 2 wie folgt erweitert:

1.1 Das in Ziff. 2.1 festgelegte Eingrenzungsgebiet wird um folgende Gebiete erweitert:

- n) die Stadt Amberg
- o) den Landkreis Altötting
- p) den Landkreis Amberg-Sulzbach
- q) den Landkreis Berchtesgadener Land
- r) den Landkreis Mühldorf
- s) den Landkreis Neumarkt
- t) den Landkreis Traunstein

1.2 Die in Ziff. 2.2 festgelegten Befallsgebiete werden um folgende Gebiete erweitert:

- g) im Landkreis Regen die Stadt Viechtach
- h) im Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinde Aiterhofen
- i) im Landkreis Kelheim die Gemeinde Markt Bad Abbach
- j) im Landkreis Altötting die Gemeinde Winhöring
- k) im Landkreis Berchtesgadener Land die Stadt Freilassing
- l) im Landkreis Neumarkt die Stadt Velburg
- m) im Landkreis Traunstein die Gemeinde Nußdorf

2. Ziff. 3 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 wird wie folgt gefasst:

In den Befallsgebieten und in dem verbleibenden Eingrenzungsgebiet darf Mais in drei aufeinander folgenden Jahren nur zweimal auf einem Schlag oder, wenn ein solcher nicht existiert, auf einem Feldstück nach FNN angebaut werden. Dasselbe gilt für Grundstücke, wenn diese nicht Teil eines Feldstückes nach FNN sind.

Für den Beginn der Fruchtfolge ist

- in den unter Ziffer 2.2 Buchst. a) bis h) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2009 angebaute Frucht
- in den unter 2.2 Buchst. i) bis m) festgelegten Befallsgebieten die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Straubing und in den Landkreisen Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen die im Jahre 2009 angebaute Frucht

- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in den Landkreisen Cham, Kelheim und Regensburg die im Jahre 2010 angebaute Frucht
- in den unter Ziffer 2.1 festgelegten Gebieten des verbleibenden Eingrenzungsgebietes in der Stadt Amberg und den Landkreisen Altötting, Amberg-Sulzbach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traustein die im Jahr 2011 angebaute Frucht maßgeblich.

3. Folgende Allgemeinverfügungen der LfL über Maßnahmen zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*) werden mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben:

- a) Die Allgemeinverfügung vom 31.08.2009 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf.
- b) Die Allgemeinverfügung vom 18.09.2009 betreffend Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- c) Die Allgemeinverfügung vom 29.01.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Saaldorf-Surheim und Markt Teisendorf sowie der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- d) Die Allgemeinverfügung vom 21.09.2010 betreffend die Gebiete der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall, der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring, Anger, Bayerisch Gmain und Piding.
- e) Die Allgemeinverfügung vom 22.09.2010 betreffend Gebiete der Stadt Freilassing, der Gemeinden Ainring und Saaldorf-Surheim.

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der LfL, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der LfL unter [www.LfL.bayern.de](http://www.LfL.bayern.de) unter „Pflanzenschutz“ eingestellt.

## **Gründe:**

### **I.**

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Neumarkt und Traunstein sechs Exemplare des Westlichen Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera LeConte*), im Folgenden als Käfer bezeichnet, festgestellt. In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Stadt Freilassing, Stadt Velburg, Gemeinde Nußdorf, Gemeinde Winhöring.

Im Jahr 2010 wurden auf von der LfL ausgebrachten Lockstofffallen in den Landkreisen Kelheim, Regen und Straubing-Bogen Käfer in Gebieten festgestellt, die bisher nicht als Befallsgebiete ausgewiesen waren.

In diesen Landkreisen waren folgende Städte und Gemeinden betroffen:  
Markt Bad Abbach, Stadt Viechtach, Gemeinde Aiterhofen.

## II.

1. Die LfL ist gem. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

2. Nach Nr. 5 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 kann die Abgrenzung des Eingrenzungsgebietes und der Befallsgebiete jederzeit geändert oder ergänzt werden. Weiterhin können über die in den Ziffern 3 und 4 getroffenen Anordnungen hinaus jederzeit weitere Maßnahmen angeordnet werden.

Die Gebietsausweisung unter Ziffer 1 stützt sich auf § 8a Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers vom 10. Juli 2008, geändert durch Verordnung vom 19.12.2008, (im Folgenden: MaiswBekV).

2.1 Aufgrund des Auftretens des Käfers in den genannten Landkreisen sind eine Ausweitung sowohl des Eingrenzungsgebietes als auch der Befallsgebiete erforderlich. Die Käfer wurden entweder in dem mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 festgesetzten Eingrenzungsgebiet, in einem an das bisherige Eingrenzungsgebiet sich anschließenden Landkreis oder innerhalb eines vom letzten Fundort ausgehenden Kreises (Radius 40 km), gefunden.

2.2 Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Erweiterung von Eingrenzungs- und Befallsgebiet sowie auf die konkrete Abgrenzung der Gebiete wird auf Ziffer II. 2.1 bis 2.3 der Begründung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2009 Bezug genommen.

2.3 Mit der Festlegung der Zähljahre wird den Landwirten der erforderliche Zeitraum gegeben, die Kulturen auf ihren Flächen an die Fruchtfolgeregelung anzupassen. Für die unter Ziffer 1 festgesetzten Befallsgebiete Buchst. i) bis m) wurde das Jahr 2010 gewählt, um die Umstellung auf die Fruchtfolgeregelung zu erleichtern. Für das neu hinzugekommene verbleibende Eingrenzungsgebiet (Stadt Amberg und Landkreise Altötting, Amberg-Weizsach, Berchtesgadener Land, Mühldorf, Neumarkt und Traunstein) wurde als Zähljahr 2011 festgesetzt.

3. Um in einheitlicher Weise im betroffenen Gebiet von der Ausrottungs- zur Eingrenzungsstrategie übergehen zu können, konnten die Allgemeinverfügungen vom 31.08.2009, 18.09.2009, 29.01.2010, 21.09.2010 und vom 22.09.2010 aufgehoben werden.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Nach der Ausbreitung des Westlichen Maiswurzelbohrers seit 2007 ist eine künftige weitere Ausbreitung nicht auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass im kommenden Jahr wieder Larven schlüpfen werden und sich der Schädling ohne die getroffenen Eingrenzungsmaßnahmen weiter rasant ausdehnt.

Aufgrund des enormen Schadpotentials des Maiswurzelbohrers geht von seiner Vermehrung und räumlichen Ausbreitung eine hohe Gefahr für den Mais sowie Mais anbauende landwirtschaftliche Betriebe aus. Von daher besteht ein öffentliches Interesse daran, die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers einzuschränken, noch bevor er sich weiter und verstärkt vermehren kann. Sowohl um die weitere Ausbreitung des Schadorganismus effektiv zu beschränken, als auch um den betroffenen Landwirten für das Anbau- und Erntejahr 2011 Planungssicherheit zu verschaffen, ist besondere Eile beim Vollzug der angeordneten Maßnahmen geboten. Betriebliche Planungen und Dispositionen im Hinblick auf die ackerbauliche Umsetzung eines alternativen Anbaus müssen bereits im Vorjahr getroffen werden.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG war deshalb zu bestimmen, dass als Tag der Bekanntgabe der auf die Bekanntmachung folgende Tag gilt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10 in 85354 Freising einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist

- für den Regierungsbezirk Oberbayern bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30,
- für den Regierungsbezirk Niederbayern und für den Regierungsbezirk Oberpfalz bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beschwerde seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

3. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Nr. 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nr. 1 bis 3 der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (nach § 80 Abs. 2 Satz Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung insoweit auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Beim Institut für Pflanzenschutz der LfL kann die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) oder beim zuständigen Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Pflanzenschutz, den 28.10.2010

gez.

Dr. Tischner  
Direktor an der LfL



## **MANÖVERMELDUNG**

### **Übungsraum:**

PRAMERSBUCH 33 U UQ 05 01 – HAIDENKOFEN 33 U UQ 30 02 – STRASSKIRCHEN 33 U UQ 33 11 – BÄRENDORF 33 U UQ 34 21 – UNTERPARKSTETTEN 33 U UQ 25 21 – HORNSTORF U UQ 23 20 – RAIN 33 U UQ 14 20 – PERKAM 33 U UQ 12 15 – SALLACH 33 U UQ 06 10 // ST. ENGLMAR UQ 41 30 – ACHSLACH UQ 48 26 BERNRIED UQ 45 20 – STEPHANSPOSCHING UQ 3810 – AITERHOFEN UQ 25 13

### **Zeit:**

01.12.2010 – 21.12.2010

### **Art der Übung:**

Übung im freien Gelände für die Sanitätstruppe unter einsatznahen Bedingungen.  
Name: „Schneller Adler 6“

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd Ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 16. November 2010  
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker  
Oberregierungsrätin

Sparkasse Deggendorf

## **Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3783186491**  
**Nr. 3785082730**

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 08.11.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

## **Aufgebotsverfahren**

Die Sparkassenbücher

**Nr. 3831416312**

**Nr. 3831430586**

**Nr. 3765369388**

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboten und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 15.11.2010; 22.11.2010

gez.

Sparkasse Deggendorf